



Benutzungsordnung für die Musikschule im ZV Kommunale Bildung

◆ Ebersberg ◆ Grafing ◆ Kirchseeon ◆ Markt Schwaben ◆ Vertragsgemeinden

1. Allgemeines

1.1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für die Bürger der beteiligten Kommunen. Sie sorgt für einen frühen, offenen und vielfältigen Zugang zu musikalischer Bildung und kultureller Beteiligung und stärkt die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen individuell und im Miteinander. Ergänzend zum Musikunterricht an Kindergärten und allgemeinbildenden Schulen sind die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie eine vorberufliche Fachausbildung wesentliche Aufgaben der öffentlichen Musikschule.

1.2. Schulträger. Benutzung durch auswärtige Schüler

Im Zweckverband Kommunale Bildung betreiben die Gemeinden Ebersberg, Grafing, Kirchseeon und Markt Schwaben die Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindebürger und für die Angehörigen derjenigen Gemeinden, mit denen der Zweckverband vertragliche Vereinbarungen eingegangen ist. Es kann mit Schülern aus anderen Gemeinden durch einzelne Vereinbarungen ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden, für das die Regelungen dieser Benutzungsordnung und die Gebührensatzung entsprechend gelten, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

1.3. Aufbau

1.3.a Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und nach den Bestimmungen der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung. Es sind folgende Ausbildungsstufen eingerichtet:

- **Elementare Musikpraxis (Elementarstufe/Grundstufe):**

Klassenunterricht.

- Musikalische Früherziehung und Grundausbildung
- Eltern-Kind-Gruppe
- Musiktheater für Kinder und Singklassen

- **Instrumentale und vokale Hauptfächer (Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe):**

Gruppenunterricht soweit pädagogisch sinnvoll.

Spezielle Förderung im Einzelunterricht.

- Orientierungsangebote
- Instrumentale Grundausbildung (IGA)
- Instrumental- und Vokalunterricht in den Fachbereichen

- **Ensemble- und Ergänzungsfächer:**

Klassenunterricht.

- Spielkreise, Instrumentalensembles, Chor, Orchester, Bands, Kammermusik
- Befristete Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Workshops auch in Theoriefächern

Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern steht auch Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht an der Musikschule belegen. Die Einteilung zum Ensemblefach nimmt der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter vor. Alle Schüler der Mittel- und Oberstufe sollten zusätzlich zum Hauptfachunterricht ein Ensemblefach belegen.

2. Organisation

2.1. Teilnehmer

- 2.1.a Die Teilnahme am Unterricht ist bereits im Vorschulalter möglich; bis zum 4. Lebensjahr nur in musischen Spielgruppen zusammen mit mindestens einem Elternteil.
- 2.1.b Der Musikschulunterricht steht grundsätzlich auch Erwachsenen offen. Im Rahmen der Stundenkapazität des Lehrbetriebs hat die Belegung von Kindern und Jugendlichen Vorrang.

2.2. Unterrichtsform

2.2.a Gruppenunterricht:

Der Instrumentalunterricht findet in Gruppen statt. Gruppen mit 4 und mehr Schülern sind in der Regel nur für das erste Unterrichtsjahr als Orientierungs- und Einstiegshilfe gedacht (IGA). Die Einstufung in eine kleinere Gruppe wird vom Fachlehrer mit Genehmigung des Musikschulleiters nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten vorgenommen. Besonders berücksichtigt werden dabei Alter und Leistungsstand der Schüler. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.

2.2.b Einzelunterricht

Fortgeschrittenen und besonders zu fördernden Schülern kann im Hauptfach Einzelunterricht erteilt werden. Einzelunterricht bedarf der Genehmigung durch den Leiter der Musikschule. Instrumentalanfänger mit stark unterschiedlicher musikalischer Vorbildung oder solche, denen ein Anschluss an den Gruppenunterricht aus Gründen des Alters versagt bleibt, können in den Einzelunterricht aufgenommen werden, wenn die Stundenkapazität im Lehrbetrieb dies nach Belegung der Gruppenunterrichtsformen zulässt. Ein Anspruch auf Einzelunterricht nur aus Gründen der Schulwegverkürzung besteht nicht.

- 2.2.c Kombinierte Formen aus Einzel- und Gruppenunterricht können im Einvernehmen zwischen Eltern/Schülern und dem Musikschulleiter eingerichtet werden.

2.3. Unterrichtszeiten

- 2.3.a Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August. Es gilt die staatliche Ferien- und Feiertagsregelung für allgemeinbildende Schulen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor Beginn der Sommerferien kann kein Unterricht stattfinden. Abweichend von der staatlichen Ferienordnung sind die Sommerferien für Teilnehmer an den Grundfächern (elementare Musikpraxis) verlängert. Es sind 30 Unterrichtswochen pro Schuljahr vorgesehen. Beginn und Ende werden von der Schulleitung festgelegt.
- 2.3.b Die Unterrichtsstunde dauert in der Regel 45 Minuten. Einzelunterricht kann auch in 30-Minuten-Einheiten eingerichtet werden. Die Unterrichtseinheiten der Grundfächer dauern 50 Minuten. Zusätzliche 10 Minuten sind bei jedem dieser Klassenunterrichte als Regiezeit für das Umrüsten des Raumes und den Schülerwechsel angeordnet. Die Unterrichtsdauer der Ensemble- und Ergänzungsfächer wird von der Schulleitung im Einzelfall festgelegt.
- 2.3.c Tag und Uhrzeit des Instrumentalunterrichts werden in der ersten Schulwoche gemeinsam zwischen Lehrkraft und Schüler/Eltern festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Unterrichtszeit wird in keinem Fall begründet. Auch während eines Schuljahres kann die Unterrichtszeit auf Grund übergeordneter Bedarfe einvernehmlich angepasst werden.

2.4. Unterrichtsstätten

- 2.4.a Zur weitgehenden Vermeidung langer und verkehrsgefährdeter Schulwege sind die Unterrichtsstätten auf die Gemeinden des Zweckverbandes und die Regionalstellen der Vertragsgemeinden verteilt.
- 2.4.b Schriftliche Wünsche um Unterricht an einem bestimmten Ort werden nach Möglichkeit zu Schuljahresbeginn berücksichtigt, anderenfalls kann der Antragsteller vor der Belegung die Anmeldung zurücknehmen. Ein Anspruch auf Unterricht am bestimmten Ort entsteht nicht.

2.5. Probezeit

- 2.5.a Für die Fächer der elementaren Musikerziehung (Grundfächer) sowie für die Instrumentale Grundausbildung (IGA) gilt im ersten Unterrichtsjahr eine Probezeit bis zum 31. Oktober (Ausnahme: Instrumentenkarussell). Eine schriftliche Abmeldung nach Probezeit muss zum 01.11. in der Geschäftsstelle vorliegen und kann nicht über die Lehrkraft eingereicht werden.

- 2.5.b Im Hauptfach-Unterricht ist keine Probezeit vorgesehen. Eine 6-wöchige Probezeit im Sonderfall kann aus pädagogischen Erwägungen während des Schuljahres nach Absprache zwischen Schulleitung, Lehrkraft und Eltern/Schülern eingerichtet werden.

2.6. Instrumente

Grundsätzlich muss jeder Teilnehmer am Hauptfachunterricht zu Schuljahresbeginn ein eigenes, für den Lernfortschritt geeignetes Instrument besitzen. An Anfänger im ersten Unterrichtsjahr können Instrumente im Rahmen des Bestandes entliehen werden. Dafür wird die in der Gebührenordnung festgelegte Wartungs- und Verwaltungspauschale erhoben.

- 2.6.a Bei Verlust und Beschädigung haftet der Entleiher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter in vollem Umfang. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
- 2.6.b Leihinstrumente und Zubehör sind auf entsprechende Anweisung der Musikschule auf Kosten des Entleihers zu pflegen und instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Fachlehrkraft in Kenntnis zu setzen. Mit Reparaturen dürfen nur Firmen beauftragt werden, welche von der Musikschule benannt wurden.
- 2.6.c Leihinstrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.7. Leistungen der Teilnehmer und Verhalten in der Schule

- 2.7.a Die Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und durch regelmäßiges Üben zuhause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen. Regelmäßiger und pünktlicher Besuch der Unterrichtsstunden ist verpflichtend.
- 2.7.b Die Schüler haben den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten.
- 2.7.c Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.
- 2.7.d Die Bereitschaft zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, Vorspielen und Konzerten wird vorausgesetzt.
- 2.7.e Öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern sollten erst nach Rücksprache mit der Lehrkraft erfolgen.

2.8. Unterrichtsausfall

- 2.8.a Verhinderungen sind der Lehrkraft möglichst rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- 2.8.b Vom Schüler versäumte, bzw. nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt und befreien nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren. Ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung entsteht nur im Falle längerer Krankheit ab dem nächsten Monatsanfang nach Eingang eines ärztlichen Attests bei der Schulleitung.
- 2.8.c Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 2.8.d Durch Fortbildung der Lehrkraft kann eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.
- 2.8.e Entfällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft öfter als dreimal pro Schuljahr und gelingt es der Schulleitung nicht, eine Vertretungskraft einzusetzen, können die entsprechenden Unterrichtsgebühren auf schriftlichen Antrag rückerstattet werden.

2.9. Gebühren, Ermäßigungen

Die Musikschule erhebt für die Teilnahme am Unterricht von den bei Anmeldung eingetragenen Zahlungspflichtigen Schulgeld/Gebühren. Höhe und Fälligkeit der Gebühren sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung enthält außerdem Einzelheiten zu den Möglichkeiten der Gebührenermäßigung.

2.10. Unterrichtsvertrag, An-/Ummeldung, automatische Verlängerung

Anmeldungen und Ummeldungen zu einem anderen Unterrichtsfach sind schriftlich auf dem bereitgestellten Formblatt bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Einschreibeweise im Mai/Juni für den Beginn eines neuen Schuljahres ist wahrzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht über die allgemeinen Bestimmungen für die Teilhabe an kommunalen Einrichtungen hinaus nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf Erteilung eines bestimmten Fachunterrichtes ist ausgeschlossen.

- 2.10.a Die Anmeldung ist verbindlich und wird mit Belegung in den Unterricht (1. Stunde) zum rechtsgültigen Unterrichtsvertrag. Dieser gilt mindestens bis zum Ende des angefangenen Schuljahres. Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt wird. Eine Kündigung muss bis spätestens 31.5. des Jahres in der Geschäftsstelle der Musikschule vorliegen.
- 2.10.b Im Anschluss an den Unterricht in elementarer Musikerziehung (Grundfächer) gilt § 2.11.a entsprechend. Für den weiteren Unterrichtsverlauf muss jedoch eine schriftliche Ummeldung zu einem Instrumentalfach oder zu einer Neigungsgruppe der IGA eingereicht werden. Die Belegung erfolgt anderenfalls nach den Vorgaben der Grundfachlehrkraft.
- 2.10.c Mit Anmeldung erklärt sich der Schüler oder dessen Sorgeberechtigter damit einverstanden, dass Bild-, Ton- und Videoaufnahmen, die bei Veranstaltungen oder im Unterricht entstehen, veröffentlicht werden. Jedem steht das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit und unabhängig vom Unterrichtsvertrag zu widerrufen.

2.11. Abmeldung. Kündigung des Unterrichtsvertrages

- 2.11.a Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres erfolgen (Ausnahme siehe 2.5.a und b). Eine schriftliche Kündigung muss bis spätestens 31.5. des Jahres im Sekretariat der Musikschule vorliegen.
Lehrkräfte können eine Kündigung nicht entgegennehmen.
- 2.11.b Abmeldungen während des Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden (z.B. Wohnortwechsel, längere Krankheit, einschneidender Schul- oder beruflicher Wechsel). Eine Kündigung ist schriftlich bei der Schulleitung einzureichen, die über eine mögliche Auflösung des Unterrichtsvertrages entscheidet.

3. Gesundheitsbestimmungen, Aufsicht, Haftung

3.1. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für allgemeinbildende Schulen (insbesondere: Infektionsschutzgesetz).

3.2. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während der reinen Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Melden und Verabschieden bei der Lehrkraft im vereinbarten Unterrichtsraum.

3.3. Haftung

Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, welches ihnen zur Benutzung überlassen wurde, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen oder Verlust im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine private Haftpflichtversicherung wird angeraten. Die Musikschule haftet nicht für Eigentum der Teilnehmer, es sei denn für Schäden, welche - während der Unterrichtszeiten - von der Lehrkraft verursacht worden sind oder welche auf mangelnde Sicherheitsvorkehrungen an Räumen und Inventar zurückgeführt werden können, im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Elternvertretung

- 4.1. An der Musikschule soll eine Elternvertretung gegründet werden. Die Mitarbeit der Eltern an einer positiven Entwicklung des schulischen Lebens ist erwünscht. Der Elternbeirat dient einerseits der Vertretung von Teilnehmerinteressen, andererseits hat er die Funktion eines Kuratoriums zur speziellen Unterstützung des Schulleiters in Fragen des Zusammenwirkens.
- 4.2. Die Belange der Elternvertretung werden in einer eigenen Satzung geregelt.